

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 06. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2015) und **Antwort**

#### Altkleidercontainerplage in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele illegal aufgestellte Kleidercontainer wurden in den vergangenen drei Jahren auf landeseigenen Grundstücken vorgefunden und wie wurde damit verfahren?

Frage 2: Wie viele illegal aufgestellte Kleidercontainer wurden in den vergangenen drei Jahren auf bezirklichen Grundstücken vorgefunden und wie verfahren die Bezirke damit?

Frage 3: Wie viele illegal aufgestellte Kleidercontainer wurden in den vergangenen drei Jahren auf Grundstücken landeseigener Unternehmen vorgefunden und wie verfahren die Unternehmen damit?

Antwort zu 1, 2 und 3: Dem Senat liegen keine Zahlen über die Anzahl der auf landeseigenen oder bezirklichen Grundstücken sowie auf Grundstücken landeseigener Unternehmen illegal aufgestellter Kleidercontainer vor.

Frage 4: Was empfiehlt der Senat privaten Grundstückseigentümern im Umgang mit illegal aufgestellten Kleidercontainern und welche Angebote macht die BSR diese zu entsorgen oder zu lagern?

Antwort zu 4: Der Senat empfiehlt privaten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, sich mit dem Aufsteller des Kleidercontainers in Verbindung zu setzen und auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches die umgehende Beseitigung des aufgestellten Containers zu verlangen. Eine eigenmächtige Entsorgung des Containers durch den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wird nicht empfohlen, da es sich um fremdes Eigentum handelt.

Explizite Angebote der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) zur Entsorgung von illegal auf privaten Grundstücken aufgestellten Altkleidercontainern gibt es nicht, weil es sich hier um Ausnahmefälle handelt bzw.

dies nicht Bestandteil der Regelentsorgung ist. Die BSR wären aber - abhängig von den Umständen des Einzelfalls - bereit, die Altkleidercontainer zu entsorgen. Allerdings müssten die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen, da eine solche Leistung nicht vom Hausmülltarif gedeckt ist.

Frage 5: Welches Geschäftsmodell liegt nach Erkenntnissen des Senats der massenhaften illegalen Aufstellung von Kleidercontainern zugrunde und wie bewertet er dessen Auswirkungen auf die Angebote seriös arbeitender Hilfsorganisationen?

Antwort zu 5: Gewerbliche Sammler von Alttextilien müssen ihre Sammlung spätestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt anzeigen. Für die Aufstellung von Containern bedürfen sie darüber hinaus einer straßen- bzw. zivilrechtlichen Erlaubnis der/des öffentlich-rechtlichen bzw. zivilrechtlichen Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümers. Soweit dem Senat bekannt ist (s. Antwort zur Schriftlichen Anfrage 17/14691), erteilen sieben Bezirke (Reinickendorf, Neukölln, Mitte, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Lichtenberg und Friedrichshain-Kreuzberg) keine Genehmigung zum Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichem Straßenland. Aufgrund der derzeit auf dem Markt zu erzielenden Preise für Altkleider handelt es sich bei der Alttextilsammlung um ein lukratives Geschäft, so dass eine Vielzahl von Containern auch ohne Vorliegen einer Erlaubnis und unter Ersparnis von Aufwendungen für Miete oder Gebühren aufgestellt werden. Die Kosten für die Aufstellung von Altkleidercontainern amortisieren sich so in kürzester Zeit und es lassen sich Gewinne erwirtschaften, bis der illegal aufgestellte Kleidercontainer entfernt wird. Nach Auffassung des Senats beeinträchtigen diese „Geschäftsmodelle“ unzweifelhaft seriös arbeitende Hilfsorganisationen, deren Sammlungen relevante Mengen von Alttextilien entzogen werden.

Frage 6: Wie bewertet der Senat die aus diesem Geschäftsmodell resultierenden Belastungen für das Stadtbild und die Grundstückseigentümer und welche Maßnahmen wurden ergriffen, eine Verbesserung der Situation zu erreichen?

Antwort zu 6: Es kann abhängig von der Aufstellungssituation zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes kommen. Die Ergreifung von Maßnahmen ist vornehmlich Aufgabe der privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Soweit dem Senat bekannt ist, werden illegal auf

Straßenland aufgestellte Container von den Bezirken entfernt.

Berlin, den 19. März 2015

In Vertretung

C h r i s t i a n   G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mrz. 2015)